

Vorwort der Redaktion zu „Brandschutz in Baudenkmälern“

Die öffentlich-rechtlichen Versicherer in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) legten mit dem Buch „Brandschutz in Baudenkmälern und Museen“ im Jahr 1980 der Öffentlichkeit eine beachtliche Aufklärungsschrift vor. Sie stärkten hiermit das Bewußtsein für den Brandschutz in Baudenkmälern und Museen. Sinnvolle und praktikable Wege für die Schadenverhütungsarbeit in diesen Bereichen wurden aufgezeigt.

Die Bestrebungen zur Verhütung von Bränden in Baudenkmälern sind seitdem

weitergeführt worden und fanden auch im Rahmen des Schleswig-Holstein-Tages 1986, der unter dem Leitmotiv „Hilfe leisten – Tradition erleben – Kultur bewahren“ stand, große Beachtung. Federführend bei der Gestaltung des Schleswig-Holstein-Tages war der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein unter Leitung von Landesbrandmeister Gunther Stoltenberg-Frick.

Zum Bewahren von Kulturgütern gehört ein ausreichender Brandschutz. Daher

fand in der Marienkirche zu Flensburg im Vorfeld der Gesamtveranstaltung eine Vortragsreihe zum Thema Brandschutz in Baudenkmälern statt. Wegen der allgemeinen Bedeutung werden die Referate als Diskussionsbeiträge in diesem Heft und in dem nachfolgenden Heft 4/86 von „schadenprisma“ veröffentlicht.

Zur Erhaltung unserer Kulturgüter bleibt zu hoffen, daß die notwendigen Aktivitäten zum Schutz für kulturhistorische Bauten weitergeführt werden. H. L.

Brandschutz in Baudenkmälern

Die rechtlichen Grundlagen des Brandschutzes bei denkmalgeschützten Gebäuden

Heinz Domning

Wenn man das Thema „Brandschutz in Baudenkmälern“ liest, kommt man leicht in Versuchung, diese Worte als ein neues Kapitel der baurechtlichen Forderungen an denkmalgeschützte Gebäude zu sehen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Brandschutz bei Gebäuden so alt ist, wie es brandschutztechnische Anforderungen in städtischen oder fürstlichen Verordnungen, Baupolizeiverordnungen der Städte oder in Bauordnungen aus unserer heutigen Sicht gegeben hat bzw. gibt. Allerdings stand in den früheren Vorschriften der Sachschutz im Vordergrund, eingedenk der Erfahrung, die damals Feuersbrünste durch die Einäscherung ganzer Stadtteile mit sich brachten.

So schreiben zum Beispiel die Statuten der Kaiserlichen Freien und Heiligen Römischen Reichsstadt Lübeck aus dem Jahre 1680 Brandmauern, Giebel und Feuerstätten aus Stein und Kalk vor.

Noch weiter geht das Oldenburger Bau-recht von 1729, das im Fürstentum Eutin galt. Im Vorwort der „Feuerordnung“ ermahnt Fürstbischof Adolf Friedrich väterlich seine Untertanen, künftigen göttlichen Strafen und Züchtigungen des „Allerhöchsten“, wie Heimsuchungen durch Feuersbrünste, durch ein frommes und christliches Leben vorzubeugen. Da er wußte, daß man sich auf das Gebet allein nicht verlassen kann, ordnete auch er die Herstellung der Häuser in Kalk und Stein und eine Überwachung der Feuerungsanlagen an. Diese Tradition setzte sich bis zur Preußischen Einheitsverordnung des Jahres 1910 fort. Im Vordergrund dieser polizeilichen Vorschriften stand der Sachschutz, d. h., es wurde in erster Linie der Entstehungsbrand und das Übergreifen eines Schadenfeuers auf andere Gebäude bekämpft.

Der Personenschutz fand erst mit der Forderung nach gesicherten Rettungswegen langsam seinen Einzug. Da der größte Teil unserer denkmalgeschützten Bauten aus der Zeit vor der Jahrhundertwende stammt, sind gerade hier die größten Mängel anzutreffen.

Inzwischen hat sich das alte Baupolizeirecht zum heutigen Bauordnungsrecht gewandelt. Nicht nur neue Baustoffe, sondern auch andere Nutzungen mußten zu einer umfassenden Neuordnung führen. Aber nicht nur die bauaufsichtlichen Vorschriften haben sich gewandelt, sondern auch im Planungsrecht fand der Denkmalschutz seinen Einzug. Wenn auch die planungsrechtlichen Anforderungen in erster Linie der städtebaulichen Einordnung der denkmalgeschützten Bauten diente, haben sie auch indirekte Einwirkungen auf den Brandschutz.

Im planungsrechtlichen Bereich hat das Bundesbaugesetz (BBauG) sehr früh eine Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen in § 1 Abs. 6 BBauG verankert. Gleichzeitig werden durch die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BBauG insbesondere für die Denkmalpflege Möglichkeiten geschaffen, vorhandene Gebäude, historische Stadtbilder und Ensembles durch präzise Festsetzungen der Standorte, der Abstände, Freiflächen und der Nachbarbebauung zu überplanen. Dabei kommen den

Planern die Aussagen der Landesbauordnung (LBO*) über eine Verringerung der Abstände unter Wahrung der brand-schutztechnischen Belange zugute (§ 6 Abs. 11 LBO und § 30 Abs. 4 LBO). Auch das Städtebauförderungsgesetz geht in seinen Paragraphen auf den Denkmalschutz indirekt ein. Hinzu kommt das Erhaltungsgebot des § 39 h BBauG, das bereits in vielen Gemeinden erfolgreich angewandt wurde. Letztlich kann die Gemeinde über eine örtliche Bauvorschrift (Baugestaltungssatzung) nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 LBO gestalterische Vorschriften über besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern erlassen.

Bei allen diesen planerischen oder gestalterischen Vorschriften darf allerdings der Grundgedanke des § 17 der Landesbauordnung nicht verlassen werden, der verlangt, daß bauliche Anlagen so geschaffen sein müssen, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind. Bei Baudenkmälern wird aber auch der Sachschutz eine entscheidende Rolle spielen, um wertvolles Kulturgut vor der Vernichtung zu bewahren.

Ausschlaggebend für den äußeren Brandschutz werden deshalb einmal die Abstände nach den §§ 6 und 30 LBO sowie die Materialanforderungen an Außenwände, Brandwände und Dachdeckungen sein (§§ 25, 28 und 30 LBO).

Als Beispiel sei der klassische Bauwich und die weiche Bedachung erwähnt. Der Grenzabstand (früher Bauwich) dient nicht nur der offenen Bauweise, sondern auch dem Brandschutz. Aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht wird teilweise gefordert, daß dieser Abstand unterschritten werden soll. Natürlich kann dieser Abstand auf ein Mindestmaß verkürzt werden. Dann tritt allerdings, falls der Abstand zwischen den Gebäuden weniger als 5 m beträgt, der § 28 LBO in Aktion, der in diesem Falle eine Brandwand bei beiden gegenüberliegenden Gebäuden fordert. Insofern scheiden dann Öffnungen zu den Traufgassen aus.

Ein anderes Thema ist der Abstand von weichgedeckten Gebäuden nach § 30 LBO. Gerade in Schleswig-Holstein hat die Reetbedachung noch eine Bedeutung. Auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorischem und volks-

kundlich wertvollem Baubestand können die Abstände unterschritten werden, wenn Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes nicht bestehen. Viel Spielraum bleibt hier nicht. Die Größe der Gebäude und ihre Stellung zueinander können eine wichtige Rolle spielen.

Lassen Sie mich zum eigentlichen Thema kommen. Der Brandschutz innerhalb von denkmalgeschützten Gebäuden wird von drei Faktoren geprägt. Einmal von der Forderung nach zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen, zum anderen von den Anforderungen an diese Rettungswege und drittens die Ausbildung der Wände, Decken und Dächer.

Die erste Forderung wird in § 17 Abs. 4 LBO erhoben und hat gerade in letzter Zeit durch spektakuläre Brandfälle seine Bedeutung unterstrichen. Aus diesem Grunde ist diese Vorschrift auch nicht in die Ausnahmemöglichkeit des § 67 LBO aufgenommen. Hier muß unter Umständen durch einen zweiten Treppenraum der zweite Rettungsweg gesichert werden. Aber auch Balkone oder Übergänge zu benachbarten Gebäuden bieten sich als zweiter Rettungsweg an.

Damit kommt der zweiten Forderung nach gesicherten Rettungswegen erhöhte Bedeutung zu. Dazu zählen Treppenträume, Flure, Rettungstunnel und Notausstiege. Im Vordergrund steht hier nach wie vor der sichere Treppenraum. Wichtig ist, daß der Rettungsweg nicht nur als Fluchtweg, sondern auch als Angriffsmöglichkeit für die Feuerwehr dient.

Gerade bei den Treppen weisen die denkmalgeschützten Gebäude vielfach nicht unseren heutigen Sicherheitsstandard auf. Die hölzernen Treppen, die oft in keinem geschlossenen Treppenraum liegen, sind das Merkmal vieler historischer Gebäude. Werden derartige Gebäude dazu noch in der Nutzung geändert und dadurch die Anzahl der Benutzer erheblich erhöht, kommt nur ein zweiter, den Vorschriften des § 31 und § 32 LBO entsprechender Treppenraum in Frage.

Anders sieht die Beurteilung der Wände, Decken und Dächer aus. Hier stehen zwei Überlegungen im Vordergrund, einmal die sichere Rettung und damit der erfolgreiche Löschangriff, bei Baudenkmälern aber auch die Erhaltung der Substanz. Insofern wird man bei fehlenden Voraussetzungen der §§ 25, 28, 29 und 30 LBO durch zusätzliche Auflagen den fehlenden Schutz durch andere Maßnahmen, wie Rauchmelder, Rauchabzüge oder zusätzliche Löschanlagen, ersetzen. An dieser Stelle sei auf den § 67 LBO hingewiesen, der die Möglichkeit bietet, zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Baudenkmälern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 25 – 49 LBO zu gestatten, wenn keine Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind. Damit steht der Brandschutz an erster Stelle.

Diese Ausnahmetatbestände können deshalb nur in enger Zusammenarbeit zwischen Bauaufsicht und Feuerwehr entschieden werden. In einem Erlaß des Innenministers vom 8. Juli 1983 ist diese gegenseitige Anhörung zur Pflicht gemacht. Natürlich erscheint hier als Dritter im Bunde die Denkmalpflege. Aus der Praxis kann ich berichten, daß letztlich immer im gemeinsamen Gespräch eine zufriedenstellende Lösung getroffen wurde. Wenn dann die zusätzliche Sicherheitseinrichtung auch noch funktioniert, muß man von einem optimalen Schutz ausgehen.

Während es bei den Wänden wenig Schwierigkeiten gibt, da hier die Industrie genügend Bauteile bereithält, die den Anforderungen der DIN 4102 entsprechen, sind bei den Decken die Probleme nicht einfach zu lösen. Der größte Teil der denkmalgeschützten Bauten ist mit herkömmlichen Holzbalkendecken ausgestattet, die nur mit großem baulichen Aufwand nachzurüsten sind. Hier muß man unter Umständen auf Zwischenwerte ausweichen.

Wichtig ist auch die richtige Ausbildung von Leitungen oder Kanälen innerhalb von Gebäuden. Nur wer hier gewissenhaft jede senkrechte Brandübertragung verhindert, vermeidet jedes Risiko. § 37 LBO ist unbedingt einzuhalten. Dies gilt natürlich auch für alle anderen Schächte, wie Aufzüge, unbenutzte Schornsteine und ähnliches.

Zu erwähnen blieben noch die elektrischen Leitungen. Zwar sind sie nach § 62 Abs. 1 Nr. 18 LBO genehmigungsfrei. Aber auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen müssen den Anforderungen des § 3 LBO, und hier insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entsprechen. Im Zusammenhang mit den elektrischen Leitungen wäre dann noch der Blitzschutz zu nennen (§ 17 Abs. 5 LBO). Gerade bei denkmalgeschützten Gebäuden kommt dem Blitzschutz eine erhöhte Bedeutung zu. Unter Umständen ist durch ein Gutachten die Notwendigkeit von Blitzschutzanlagen nachzuweisen.

Denkmalgeschützte Gebäude, die unter die Sonderverordnungen nach der LBO, wie Garagenverordnung, Geschäfts-hausordnung oder Versammlungsstättenverordnung, fallen, unterliegen in jedem Einzelfall den dort festgelegten Vorschriften. Inwieweit im Einzelfall hier Befreiungen unter Wahrung der brand-schutztechnischen Belange erteilt werden können, hängt vom Einzelfall ab.

Abschließend sei bemerkt, daß nur in Zusammenarbeit mit allen Fachdisziplinen ein sicherer Weg sowohl für die Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude als auch für die Sicherheit der Benutzer derartiger baulicher Anlagen gefunden werden kann.

* LBO hier Landesbauordnung Schleswig-Holstein.

Entsprechende Bestimmungen finden sich in der Muster-Bauordnung und in anderen Landesbauordnungen.